

Amtsgericht Torgau
Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das
Geschäftsjahr 2024

Stand: 01.04.2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	2
B.	Örtliche Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte	2
C.	Allgemeine Regelungen	2
D.	Geschäftsverteilung im Einzelnen	8
E.	Personenverzeichnis zur Geschäftsverteilung	12
	Anlage 1	13

A. Vorbemerkung

1. Der Direktor des Amtsgerichts Albrecht tritt mit Wirkung zum 15. Januar 2024 seinen Dienst an. Er ist
freigestellt für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung mit 0,4 AKA
2. Vizepräsident des Landgerichts Dr. Burmeister hat seinen Dienst beim Amtsgericht Torgau zum 01.02.2024 beendet.
3. Teilweise freigestellt für Tätigkeiten in der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig mit dem Sitz in Torgau sind:
Richter am Amtsgericht Christiansen mit 0,80 AKA
Richter am Amtsgericht Stricker mit 0,15 AKA
4. Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme ist teilweise
abgeordnet an das Landgericht Leipzig (Referendarausbildung) mit 0,33 AKA
5. Richter am Amtsgericht Lützenkirchen ist teilweise
freigestellt für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung mit 0,09 AKA

B. Örtliche Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte

Der Bezirk des Amtsgerichts Torgau umfasst die Altkreise Torgau und Oschatz.

Der Altkreis Torgau umfasst die Gemeinden Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Domnitzsch, Dreiheide, Elsnig, Mockrehna, Torgau und Trossin.

Der Altkreis Oschatz umfasst die Gemeinden Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz und Wermsdorf.

C. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Geschäftsaufgaben

1. Eingehende Rechts- und Amtshilfeersuchen werden dem Referat zugewiesen, das für das Verfahren zuständig wäre, wenn es in der Hauptsache beim Amtsgericht Torgau durchgeführt würde.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, soweit nicht ein Gericht eines höheren Rechtszuges zuständig ist.
3. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich eine andere Zuweisung geregelt ist.

II. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen und Bußgeldsachen

1. Straf- und Bußgeldsachen werden getrennt nach Registern (Ls, Ds, Cs, Gs, AR), wie bei den einzelnen Geschäftsaufgaben geregelt, verteilt.

Innerhalb der Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene wird nach Anfangsbuchstaben zugeteilt. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen. Wenn kein Beschuldiger etc. ermittelt werden kann, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Geschädigten, wenn auch kein Geschädigter ermittelt werden kann, des Zeugen. Bei mehreren Beschuldigten etc./Geschädigten/Zeugen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des dem Lebensalter nach jüngsten.

Ist die Zuständigkeit eines Richters oder einer Richterin davon abhängig, ob der Tatort oder der Wohnort des oder der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im

Gebiet des Altkreises Oschatz oder im Gebiet des Altkreises Torgau liegt, gilt Folgendes:

- a) Enthalten Strafbefehlsantrag, Antragsschrift oder Anklageschrift nur einen Tatort, ist dieser für die Zuständigkeit maßgeblich.
 - b) Enthalten Strafbefehlsantrag, Antragsschrift oder Anklageschrift mehrere Tatorte, die sowohl im Gebiet des Altkreises Torgau als auch im Gebiet des Altkreises Oschatz liegen (divergierende Tatorte) ist für die Zuständigkeit der Wohnort des oder der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten maßgeblich, wenn dieser im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau liegt.
 - c) Haben der oder die Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte bei divergierenden Tatorten keinen Wohnort im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau ist der in Strafbefehlsantrag, Antragsschrift oder Anklageschrift zuerst genannte Tatort für die Zuständigkeit maßgeblich.
 - d) Besteht im Bezirk des Amtsgerichts Torgau kein Tatort, ist der Wohnort des oder der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten für die Zuständigkeit maßgeblich.
 - e) Ist gegen einen Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten oder eine Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte bereits ein Verfahren beim Amtsgericht Torgau anhängig, ist der für dieses Verfahren zuständige Richter oder die für dieses Verfahren zuständige Richterin für alle weiteren Verfahren gegen denselben Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagte oder gegen dieselbe Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte zuständig.
2. Im Falle der Abtrennung von Verfahren einzelner Beteiligter bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
 3. Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt weiterbestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG) bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).
 4. Wird eine vor dem Schöffen-/Jugendschöffengericht erhobene Anklage vor dem Strafrichter/Jugendrichter eröffnet, dann ist der Vorsitzende des Schöffengerichts/Jugendschöffengerichts als Strafrichter/Jugendrichter zuständig.
 5. Bei Zurückverweisungen und Wiederaufnahmen gilt:
 - a) Wird eine Sache gemäß § 328 Abs. 2 StPO, § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen oder wird das Gericht gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt, so entscheidet nunmehr der Vertreter, im Fall des § 79 Abs. 6 OWiG nur dann, falls an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesen wird; hat jedoch ein Richterwechsel stattgefunden, verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung.
 - b) In den Fällen der Zurückverweisung an das Amtsgericht Torgau als ein anderes Gericht gleicher Ordnung gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder der Wiederaufnahme oder von Anträgen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens des § 140a GVG verbleibt es bei der Regelung der Geschäftsverteilung, soweit sich nicht aus der Anlage zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Dresden etwas anderes ergibt.
 6. Für die von einem auswärtigen Gericht nach § 462a StPO abgegebene Bewährungsaufsicht ist das Richterreferat zuständig, das für das Verfahren zuständig gewesen wäre, wenn es in der Hauptsache beim Amtsgericht Torgau durchgeführt worden wäre.
 7. Für Entscheidungen nach dem StrEG sind zuständig im Falle
 - a) des § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG der Richter, der nach der Geschäftsverteilung bei Erhebung der öffentlichen Klage zuständig gewesen wäre;

- b) des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG der Richter, zu dem die zurückgenommene öffentliche Klage erhoben worden war;
- c) im Übrigen der Ermittlungsrichter.

III. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen für Familiensachen

1. Die Geschäfte in Familiensachen werden im in einem Turnus von neun Verfahren verteilt; es erhält von je neun aufeinanderfolgend eingehenden Verfahren das Referat 1 F (Richterin am Amtsgericht Rech) die Eingänge 1, 3, 5, 7 und 9 sowie das Referat 3 F (Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme) die Eingänge 2, 4, 6 und 8. Der Turnus beginnt am 01.05.2022 mit dem Referat 1 F und wird laufend über den Jahreswechsel fortgesetzt.

Die Eingangsgeschäftsstelle verfährt bei Eintragung der Neueingänge wie folgt:

- a) Sämtliche während eines Tages, also bis 24.00 Uhr bei Gericht eingehenden, in das Register einzutragenden Neueingänge sind am darauffolgenden Arbeitstag auf der Geschäftsstelle, sofort nachdem die vor 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten eingeworfenen Neueingänge bei ihr eingegangen sind, in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen und in der so festgelegten Reihenfolge in das Register einzutragen.

Maßgebend für die alphabetische Einordnung ist in Ehesachen (§ 111 Nr. 1 FamFG), Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 111 Nr. 5 FamFG), Gewaltschutzsachen (§ 111 Nr. 6 FamFG), Versorgungsausgleichssachen (§ 111 Nr. 7 FamFG), Unterhaltssachen (§ 111 Nr. 8 FamFG), Güterrechtssachen (§ 111 Nr. 9 FamFG), sonstigen Familiensachen (§ 111 Nr. 10 FamFG) und Lebenspartnerschaftssachen (§ 111 Nr. 11) der Familienname des Antragsgegners, bei mehreren Antragsgegnern der Familienname des in der Antragschrift zuerst Genannten.

Bei Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG), Abstammungssachen (§ 111 Nr. 3 FamFG) und Adoptionssachen (§ 111 Nr. 4 FamFG) richtet sich alphabetische Einordnung nach dem Familiennamen des Kindes, bei mehreren Kindern des ältesten Kindes.

Echte oder unechte Adelsbezeichnungen („von“, „zu“ usw.) oder ähnliche Zusätze („van“, „de“, „di“ usw.) bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. Bei gleichen Zunamen von Antragsgegnern ist deren (erster) Vorname maßgebend. Ist auf diese Weise keine Reihenfolge festzulegen, wird der Zuname, ersatzweise der (erste) Vorname des Antragstellers herangezogen.

Weiter ist bei Behörden der Orts- oder Gebietsname maßgebend.

- b) Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen und Arreste sind sofort bei Eingang mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und an nächstfolgender Stelle zuzuteilen. Gelangen mehrere einstweilige Anordnungen bzw. Arreste gleichzeitig auf die Geschäftsstelle, so wird wie oben unter a) beschrieben verfahren.

2. Eine Familiensache, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. 2 GVG betrifft, wird stets von dem Richter bearbeitet, der für das erste aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig ist oder war, soweit er die Richtergeschäftsaufgabe noch bearbeitet. Gleichgültig ist dafür die prozessuale Art des Verfahrens, der Streitgegenstand oder eine bereits erfolgte Erledigung des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens.

Derselbe Personenkreis liegt vor,

- a) wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder geschiedene Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene), eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder ehemalige Verlobte, Eltern u. s. w. betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren

Namen geändert haben; nicht aber, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist,

- b) in Sorge-/Umgangsverfahren, die dasselbe Kind oder Halb-/Geschwister dieses Kindes betreffen,
- c) in Verfahren gemäß §§ 1666, 1666a BGB, die dasselbe Kind oder Halb-/Geschwister dieses Kindes betreffen.

Im Ausgleich wird dem abgebenden Richter jeweils das nächste nicht im Sachzusammenhang stehende eingehende Verfahren, für das der übernehmende Richter zuständig wäre, übertragen

- 3. Bei Verfahrenstrennung bleibt das abgetrennte Verfahren bei dem Referat anhängig, bei dem das Ursprungsverfahren anhängig ist oder war.
- 4. Die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsungleichs-Überleitungsgesetzes (VAÜG) abgetrennten und noch ausgesetzten VA-Verfahren werden als Neueingänge behandelt. Die aus sonstigen Gründen derzeit noch ausgesetzten VA-Verfahren bleiben in der Zuständigkeit des bisherigen Referats.
- 5. Nicht zum 31.12.2020 den Referaten 1 F und 3 F nach Endziffern zugeteilte Verfahren des Referates 2 F, in denen nachträglich richterliche Entscheidungen/Maßnahmen erforderlich werden, werden nach den in Ziffer 1 festgelegten allgemeinen Regelungen zugeteilt.

IV. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen für Betreuungs-, Unterbringungs-, und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

- 1. Für die Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen werden nachfolgende Referate gebildet:

Referat 1:

Verfahren für die Gemeinde Torgau, bei denen der Nachname des Betroffenen mit dem Anfangsbuchstaben A bis einschließlich K beginnt, sowie Verfahren für die Gemeinde Elsrig

Referat 2:

Verfahren für die Gemeinden Oschatz, Liebschützberg und Cavertitz

Referat 3:

Verfahren für die Gemeinde Wermsdorf

Referat 4:

Verfahren für die Gemeinden Dahlen, Mügeln und Naundorf

Referat 7:

Verfahren für die Gemeinde Torgau, bei denen der Nachname des Betroffenen mit dem Anfangsbuchstaben L bis einschließlich Z beginnt, sowie Verfahren für die Gemeinden Mockrehna, Arzberg, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch und Beilrode

Referat 8:

Verfahren für die Gemeinde Belgern-Schildau

Referate 5 und 6:

derzeit ohne Geschäftsaufgaben

- 2. Befindet sich der Betroffene bei Verfahrenseingang im Fachkrankenhaus Hubertusburg in der Gemeinde Wermsdorf und ist für den Betroffenen weder ein Betreuungsverfahren noch ein Unterbringungsverfahren für einen anderen Gemeindebezirk beim

Amtsgericht Torgau anhängig, werden Unterbringungssachen dem Referat 3 zugewiesen.

3. Im Übrigen richtet sich die Zuteilung von Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Torgau nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen. Hat der Betroffene im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Torgau keinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist maßgeblich, in welchem Gemeindebezirk das Fürsorgebedürfnis hervortritt. Ist dies nicht feststellbar, wird das Verfahren dem Referat 3 zugewiesen.

Änderungen der Verfahrenszuweisung nach dem richterlichen Geschäftsverteilungsplan gelten auch für Bestandsverfahren.

V. Allgemeine Regelungen für Zivilsachen

Bestimmt sich die Zuständigkeit danach, ob es sich um eine Zivilsache aus dem Bezirk des Altkreises Torgau, des Altkreises Oschatz oder einer bestimmten Gemeinde handelt, gilt Folgendes:

1. Hat ein Beklagter oder einer von mehreren Beklagten seinen Wohnsitz oder Sitz im Bezirk einer bestimmten Gemeinde, so ist der Richter zuständig, dem das jeweilige Gemeindegebiet zugewiesen ist. Bei Vorliegen eines ausschließlichen Gerichtsstandes kommt es allein auf diesen an.
2. Falls aufgrund eines Wahlgerichtsstandes die Zuständigkeit mehrerer Richter des Amtsgerichts Torgau begründet ist, kommt es allein auf den Wohnsitz des Beklagten an. Sofern bei Vorliegen eines Wahlgerichtsstandes kein Beklagter im Gerichtsbezirk wohnt oder bei Streitgenossenschaft nur einer, kommt es allein auf die durch den Wahlgerichtsstand begründete Zuständigkeit an.
3. Bei Ansprüchen aus Verkehrsunfällen richtet sich die Zuständigkeit ungeachtet vorstehender Regelungen nach dem Unfallort, sofern dieser sich im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Torgau befindet.
4. Für Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel, Schadenersatzklagen nach §§ 717, 945 ZPO, Wiederaufnahmeverfahren in Zivilprozesssachen und Nichtigkeitsklagen ist das Richterreferat zuständig, bei dem der Hauptprozess bzw. das Prozesskostenhilfverfahren und sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren. Für Abänderungsklagen ist das Richterreferat zuständig, das für die abzuändernde Entscheidung zuständig war oder gewesen wäre. Diese Verfahren werden auf den Turnus der Geschäftsverteilung in Zivilprozesssachen angerechnet.
5. Steht ein Zivilverfahren, bei dem mindestens eine Partei identisch ist, im Sachzusammenhang mit einem früher eingegangenen Verfahren ist das Referat zuständig, in dem das früher eingegangene Verfahren anhängig ist/war, wenn mit diesem Verfahren derselbe Richter vorbefasst ist/war, also kein Richterwechsel im Referat stattgefunden hat.

Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt insbesondere vor:

- zwischen einstweiligem Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren,
- zwischen selbständigem Beweis- und Hauptsacheverfahren,
- soweit wechselseitig, auch unter Einbeziehung Dritter, Ansprüche geltend gemacht werden, die auf dem gleichen Verkehrsunfall beruhen,
- soweit auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Ansprüche gegen mehrere als Gesamtschuldner geltend gemacht werden.

Gehen in einem Sachzusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, ist das Referat mit der niedrigsten Referatszähl zuständig

Stellt sich heraus, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt wurde, ist das Verfahren abzugeben. Nach Beginn der Verhandlung des Klägers/Antragstellers zur Sache ist die Abgabe nicht mehr zulässig; das Gleiche gilt, wenn ohne

mündliche Verhandlung ein Beschluss (ausgenommen Terminsaufhebung, Terminsverlegung, Vertagung, Aussetzung u. ä.) ergangen ist.

6. Sofern sich durch die vorstehenden Regelungen in Ziffern V. eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet. Im nächsten Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält.

VI. Vertretungsregelungen

1. Der Vertreter eines Richters wird tätig, wenn der von ihm zu vertretende Richter erkrankt, beurlaubt oder aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert ist, seine Geschäftsaufgaben zu erledigen.

Ist zweifelhaft, ob im Einzelfall eine Verhinderung gegeben ist, wird diese durch den Direktor des Amtsgerichts festgestellt, der hierzu vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt wird. Ist die Verhinderung des Direktors des Amtsgerichts zweifelhaft, entscheidet sein ständiger Vertreter.

2. Bei Verhinderung des in der Geschäftsverteilung bestimmten Vertreters und der weiteren Vertreter übernehmen die übrigen Richter des jeweiligen Standortes die weitere Vertretung der Reihe nach, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, soweit dieser Richter nach dem Gesetz vertreten kann.

Standort Torgau:

Richterin am Amtsgericht Schlegel
 Richterin am Amtsgericht Ubrich
 Richter am Amtsgericht Christiansen
 Richter am Amtsgericht Stricker
 Direktor des Amtsgerichts Albrecht

Standort Oschatz:

Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme
 Richter am Amtsgericht Lützenkirchen
 Richterin am Amtsgericht Rech

Ersatzweise werden die Genannten in der aufgeführten Reihenfolge am jeweils anderen Standort tätig.

3. Über die Ablehnung eines Richters, seine Selbstablehnung oder bei Zweifeln über seinen Ausschluss kraft Gesetzes

<u>gegen:</u>	<u>entscheidet:</u>
RiinAG Schlegel	RiAG Stricker
RiAG Christiansen	RiAG Stricker
RiAG Lützenkirchen	RinAG Rech
RiinAG Ubrich	RiinAG Schlegel
RinAG Rech	RiAG Lützenkirchen
RiAG Stricker	RiinAG Schlegel
Riin Jachmann	RiAG Lützenkirchen
RiinAG Dr. Höhme	Riin Jachmann
DirAG Albrecht	RiinAG Dr. Höhme

D. Geschäftsverteilung im Einzelnen

I. Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen, Beratungshilfesachen und sonstige Rechtssachen

1. Richter am Amtsgericht Stricker

1.1 Zivilsachen einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus dem Bezirk des Altkreises Torgau, soweit diese nicht anderen Richterinnen oder Richtern zugeteilt sind

1.2 Richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreter:	Direktor am Amtsgericht Albrecht
Zweitvertreter:	Richter am Amtsgericht Lützenkirchen
Drittvertreterin:	Richterin am Amtsgericht Schlegel

2. Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

2.1 aus einem ab dem 15.02.2024 für Zivilsachen aus dem Altkreis Torgau zu führenden 5er Turnus jede 2. neu eingehende Zivilsache einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen

2.2 alle Zivilsachen, für die die Zuständigkeit des Richters am Amtsgericht Lützenkirchen bereits begründet ist

Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Höhme
Zweitvertreter:	Direktor am Amtsgericht Albrecht
Drittvertreter:	Richter am Amtsgericht Stricker

3. Direktor am Amtsgericht Albrecht

3.1 Zivilsachen einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus dem Bezirk des Altkreises Oschatz

3.2 aus einem ab dem 15.02.2024 für Zivilsachen aus dem Altkreis Torgau zu führenden 5er Turnus jede 4. neu eingehende Zivilsache einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen

3.3 alle zwischen dem 01.01.2023 und 31.12.2023 anhängig gewordenen Zivilsachen einschließlich Arreste, einstweilige Verfügungen, WEG-Sachen und H-Sachen aus dem Bezirk des Altkreises Oschatz mit Ausnahme der Verfahren, in denen bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist.

3.4 richterliche Aufgaben nach dem Sächsischen Schiedsstellengesetz aus dem gesamten Gerichtsbezirk

3.5 nicht besonders zugeteilte richterliche Geschäfte des Amtsrichters aus dem gesamten Gerichtsbezirk

3.6 Güterichterverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG aus dem gesamten Gerichtsbezirk

3.7 alle Zivilsachen, für die die Zuständigkeit des Direktors am Amtsgericht Albrecht bereits begründet ist

Vertreter:	Richter am Amtsgericht Stricker
Zweitvertreter:	Direktor am Amtsgericht Lützenkirchen
Drittvertreterin:	Richter am Amtsgericht Schlegel

4. Richterin am Amtsgericht Schlegel

4.1 richterliche Aufgaben in Zwangsvollstreckungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

4.2 alle Zivilsachen, für die die Zuständigkeit der Richterin am Amtsgericht Schlegel bereits begründet ist

Vertreter:	Richter am Amtsgericht Lützenkirchen
Zweitvertreter:	Richter am Amtsgericht Stricker
Drittvertreter:	Direktor am Amtsgericht Albrecht

5. Richterin am Amtsgericht Rech

Nachlass- und Teilungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme
Zweitvertreter:	Richter am Amtsgericht Stricker

6. Richterin am Amtsgericht Ubrich

richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Vertreterin:	Richterin am Amtsgericht Schlegel
Zweitvertreter:	Richter am Amtsgericht Stricker

II. Strafsachen und Bußgeldsachen

1. Richterin am Amtsgericht Schlegel

1.1 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsüberwachungen

- mit den Anfangsbuchstaben A-F aus dem gesamten Gerichtsbezirk
- mit den Anfangsbuchstaben G-P sowie S, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Gebiet des Altkreises Torgau liegt
- im Referat II. 4. anhängige Strafverfahren gegen Erwachsene mit dem Anfangsbuchstaben S, bei denen der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Gebiet des Altkreises Torgau liegt und die - auch im Falle der Aussetzung - bislang weder terminiert, noch bereits verhandelt sind. Die dort anhängigen Bewährungsverfahren verbleiben insgesamt im Referat D. II. 4.

Vertreter:	Richter am Amtsgericht Christiansen
Zweitvertretung:	Richterin am Amtsgericht Ubrich

1.2 Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Vertreter:	Richter am Amtsgericht Stricker
Zweitvertreterin:	Richterin Jachmann

2. Richter am Amtsgericht Christiansen

2.1 Jugendrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Vollstreckung und der Bewährungsaufsicht

2.2 Ermittlungsrichtersachen

2.3 Rechtshilfeersuchen gleich welcher Art in Straf- und Bußgeldsachen

2.4 Richterliche Aufgaben nach dem Sächsischen Polizeigesetz und dem Polizeigesetz des Bundes

2.5 Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter für die JVA Torgau und gemäß § 84 Abs.2 JGG

2.6 Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der Vollstreckung und der Bewährungsaufsicht

- 2.7. Gerichtliche Anordnung oder Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgrund §§ 83, 84 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes i.V.m. § 126 Abs. 5 StPO

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ubrich
 Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

3. Richterin Jachmann

- 3.1 Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben G-Z einschließlich der Bewährungsüberwachungen, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Gebiet des Altkreises Oschatz liegt
- 3.2 Privatklagesachen gegen Erwachsene und Heranwachsende, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten im Gebiet des Altkreises Oschatz liegt
- 3.3 Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft. Dies umfasst auch alle anhängigen Bestandsverfahren mit Ausnahme der Verfahren, in denen bereits ein Urteil verkündet wurde
- 3.4 Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitssachen gegen Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft und Anordnungen im Rahmen der Vollstreckung. Dies umfasst auch alle anhängigen Bestandsverfahren mit Ausnahme der Verfahren, in denen bereits ein Urteil verkündet wurde

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme
 Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Christiansen

4. Richterin am Amtsgericht Ubrich

- 4.1. Vorsitzende des Schöffen- und Jugendschöffenwahlausschusses und Leiter der Schöffen- und Jugendschöffenauslosung sowie sonstige Schöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG oder der Sächsischen Schöffen- und Jugendschöffen VwV der Richter beim Amtsgericht zuständig ist
- 4.2. Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bewährungsaufsicht
- 4.3. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben Q, R und T-Z einschließlich der Bewährungsüberwachungen, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten im Gebiet des Altkreises Torgau liegt
- 4.4. Privatklagesachen gegen Erwachsene und Heranwachsende, wenn der Tatort oder der Wohnort des Beschuldigten im Gebiet des Altkreises Torgau liegt

Vertreter: Richter am Amtsgericht Christiansen
 Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

III. Landwirtschaftssachen

Richterin am Amtsgericht Rech

Landwirtschaftssachen einschließlich der mit der Auswahl, Auslosung und Berufung der ehrenamtlichen Richter zusammenhängenden Geschäfte, soweit nicht der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig ist

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Höhme
 Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

IV. Familiensachen

1. Richter in am Amtsgericht Rech

- 1.1 Zuteilung von Neueingängen in Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.1.
- 1.2. Zuteilung der Geschäfte in Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.2.-5.
- 1.3. Die bis 30.04.2022 anhängigen, richterlich nicht erledigten Verfahren des Referats 1 F (Nr. 2.1. des bis zum 30.04.2022 gültigen Geschäftsverteilungsplans)
- 1.4. Die ab dem 01. September 2013 auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommenen, vormals nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzten Versorgungsungleichsverfahren
- 1.5. Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers gemäß § 11 Abs. 2 RPfIG, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit aufgrund der Regelung gemäß C.III.2. besteht

Vertreterin: Richter in am Amtsgericht Dr. Höhme
 Weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

2. Richter in am Amtsgericht Dr. Höhme

- 2.1 Zuteilung von Neueingängen in Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.1.
- 2.2 Zuteilung von Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG gemäß C.III.2.-5.
- 2.3 Die bis 30.04.2022 anhängigen, richterlich nicht erledigten Verfahren des Referats 3 F (Nr. 2.2. des bis zum 30.04.2022 gültigen Geschäftsverteilungsplans)

Vertreterin: Richter in am Amtsgericht Rech
 Weitere Vertreterin: Richter in am Amtsgericht Ubrich

V. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff. FamFG

1. Richter am Amtsgericht Stricker

Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen für das Referat 2

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen
 Zweitvertreterin: Richter in am Amtsgericht Rech
 Drittvertreterin: Richter in am Amtsgericht Dr. Höhme

2. Richter am Amtsgericht Lützenkirchen

- 2.1. Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen für die Referate 1, 3, 4 und 7.
- 2.2. Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff. FamFG aus dem gesamten Gerichtsbezirk

Für das Referat 3:

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Rech
 Zweitvertreter: Direktor am Amtsgericht Albrecht
 Drittvertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

Für die Referate 1, 4 und 7:

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schlegel
 Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Ubrich
 Drittvertreter: Richter am Amtsgericht Stricker

Freiheitsentziehungssachen:

Viertvertreterin: Richterin am Amtsgericht Ubrich

3. Richterin am Amtsgericht Ubrich

Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen für das Referat 8

Vertreter: Richter am Amtsgericht Stricker
 Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht Lützenkirchen
 Drittvertreter: Direktor am Amtsgericht Albrecht

E. Personenverzeichnis zur Geschäftsverteilung

alphabetisch geordnet, mit Angabe der Nummern der Geschäftsaufgaben, anstelle gegenseitiger Verweisungen bei Richtern mit verschiedenen Geschäftsaufgaben:

Dienstbezeichnung und Name	Geschäftsaufgabe
DirAG Albrecht	I.3.
RiAG Christiansen	II.2.
RiinAG Dr. Höhme	IV.2.
Riin Jachmann	II.3.
RiAG Lützenkirchen	I.2, V.2.
RinAG Rech	I.5., III., IV.1.
RiinAG Schlegel	I.4., II.1.
RiAG Stricker	I.1., V.1.
RiinAG Ubrich	I.6., II.4., V.3.

Albrecht
 Direktor des Amtsgerichts

Stricker
 Richter am Amtsgericht

Dr. Höhme
 Richterin am Amtsgericht

Lützenkirchen
 Richter am Amtsgericht

Christiansen
 Richter am Amtsgericht

Anlage 1

Allgemeines Dienstalder

der Richter und Richterinnen am Amtsgericht Torgau

RiinAG Schlegel	Dezember 2022
RiinAG Dr. Höhme	Mai 2022
RiAG Lützenkirchen	April 2021
RiinAG Ubrich	Januar 2021
RinAG Rech	September 1997
RiAG Christiansen	November 1996
RiAG Stricker	September 1994
DirAG Albrecht	gilt als dienstältester Richter